

Gemeinde Ottersheim bei Landau

BEBAUUNGSPLAN

„Gartengrundstücke am Friedhof“

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung

(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung

(PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

(LBauO) In der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 | S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

(GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21).

Landesnaturschutzgesetz

(LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583).

Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz

(DSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes von 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245)

Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz

(LNRG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

Teil B	Textliche Festsetzungen
1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1	Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)
1.1.1	Allgemein zulässige Nutzungen <ul style="list-style-type: none">- Wohngebäude- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
1.1.2	Ausnahmsweise zulässige Nutzungen <ul style="list-style-type: none">- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
1.1.3	Nicht zulässige Nutzungen <ul style="list-style-type: none">- Betriebe des Beherbergungsgewerbes- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe- Anlagen für Verwaltungen- Gartenbaubetriebe- Tankstellen
1.1.4	Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Grünfläche sind keine Gebäude zulässig
2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1	Ermittlung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 3 BauNVO) <p>Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß der Planzeichnung mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt.</p>
2.2	Höhe baulicher Anlagen
2.2.1	Bezugshöhe für die Ermittlung der zulässigen Wand- und Gebäudehöhen <p>Als Bezugshöhe gilt die Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier: Friedhofstraße) an der gemeinsamen Grenze zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und dem maßgeblichen Baugrundstück in der Grundstücksmitte.</p>
2.2.2	Wandhöhe <p>Als Wandhöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe gem. 2.2.1 und dem Schnittpunkt zwischen Außenwand und Oberkante Dachhaut. Die maximale Wandhöhe beträgt 6,50 m.</p>
2.2.3	Gebäudehöhe <p>Als Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe gem. 2.2.1 und dem oberen Gebäudeabschluss (First). Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10,50 m.</p>

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Bauweise

Offene Bauweise

Es gilt die offene Bauweise:

Gebäude müssen mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden

3.2 Stellung baulicher Anlagen

Es gilt die in der Planzeichnung eingetragene Stellung baulicher Anlagen.

Zeltdächer sind grundsätzlich zulässig. Bei Zeltdächern ist die Regelung nicht anzuwenden.

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen und Baulinie bestimmt. Dabei gilt:

Die hintere Baugrenze darf mit Terrassen um max. 3,0 m überschritten werden.

4 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze sind nur im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der hinteren Baugrenze zulässig.

Garagen sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig. An der südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches auch im seitlichen Grenzabstand.

Die Garagen sind, sofern sie nicht ins Hauptgebäude integriert sind, min. 6 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurück zu setzen.

5 Zahl der Wohnungen (§9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)

Im Bebauungsplangebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf 2 Wohnungen festgesetzt.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1: Bauzeitenregelung:

Die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit von Oktober bis Februar gemäß den Fristen des § 39 BNatSchG erfolgen. Der expressis verbis auf den Schutz gehölzbrütender Arten abzielende Paragraph muss sinngemäß auch auf Höhlen- und Nischenbrüter bei der Entfernung von Gartenhäuschen, künstl. Nisthilfen übertragen werden.

Da Wurzelräume bevorzugte Winterverstecke für Eidechsen sind, muss die Entfernung von Gehölzen in zwei Schritten erfolgen:

Bodenbündige Abholzung in den Fristen des § 39 BNatSchG

Wurzelstockrodung ab Mitte März, wenn die Tiere voraussichtlich die Winterquartiere verlassen haben.

Wirkungshorizont: Unmittelbar

Zielgruppe: Brutvögel, Eidechsen

M2: Entfernung von Reptilien-/ Amphibienverstecken, Ruheplätzen

Strukturen wie Erdhaufen, oder sonstiges bodennah und z.T. hohl liegendes Material, das als Sonnungsplatz, Tagesversteck oder Winterquartier für Reptilien und Amphibien dienen kann, ist nur händisch in der Aktivitätsphase vor der Eiablage, also im Zeitraum März bis Anfang Juni, zu entfernen. Bei zu Tage kommenden Tieren sind diese vorsichtig aus dem Arbeitsbereich zu entfernen/zu vergrämen oder zu warten, bis sie selbstständig den Arbeitsraum verlassen haben; ggf. ist Fachpersonal hinzuzuziehen.

Hoch gestapeltes Brennholz kann jedoch jederzeit bis auf bodennahe Lagen entfernt werden; in den oberen Stapelbereichen ist nicht mit Winterruhestätten zu rechnen.

Die Maßnahme ist bei allen sukzessive in Angriff genommenen Baufeldern durchzuführen.

Nach Maßgabe der Naturschutzbehörde ist zur Vermeidung eines Restrisikos der Tötung eine Baugrundstückskontrolle durch Fachpersonal durchzuführen, sofern zwischen der Nutzung einzelner Baufelder ein Zeitraum größer-gleich fünf Jahre liegt.

Wirkungshorizont: Unmittelbar

Zielgruppe: Reptilien; Amphibien

M3: Abzäunung aktueller Baufelder

Das prioritär anstehende Baufeld auf den Flurstücken 2872-2873 ist während der Bauphase gegen das nördlich angrenzende Grundstück und gegen den Heckeneinfassung entlang des Friedhofs mit einem Reptiliensperrzaun aus glatter, nicht überkletterbarer Folie abzugrenzen. Damit wird das Einwandern und ggf. die Tötung von Eidechsen, für die offene Bodenflächen als Eiablageplätze attraktiv sind, verhindert.

Mit Ende der Gestaltung der Außenanlagen und Gartenflächen des bebauten Grundstücks kann der Zaun entfernt werden. Zu diesem Zeitpunkt dürfen keine aufgeschütteten Erdmassen mehr vorhanden sein, die ggf. noch umgeschichtet oder abtransportiert werden.

In gleicher Weise ist mit sukzessive nach Norden folgenden Baufeldern zu verfahren. Hier ist dann eine beidseitige Abzäunung über die Gesamtbreite der Grundstücke vorzunehmen. Das an den Friedhofsparkplatz angrenzende Grundstück muss natürlich nur noch nach Süden abgezäunt werden.

Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass die neu entstehenden Gartenflächen von präsenten Zauneidechsen besiedelt werden⁵. Gärten stellen somit eine schrittweise, vorgezogene Schaffung neuen Lebens- und Fortpflanzungsraums dar.

Teil C Örtliche Bauvorschriften

1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Dachform und Dachneigung

Im Baugebiet sind auf Hauptgebäuden Satteldächer mit einer Neigung von 22° bis 45°, Zelt-dächer, Pultdächer mit einer Neigung von 20° bis 25° und nach Süden fallend sowie gegen-einander versetzte Pultdächer zulässig.

Für Garagen und Nebengebäude sind zulässig:

Flachdach, flachgeneigtes Dach oder Dachform und Dachneigung wie beim Hauptgebäude.

1.2 Dachaufbauten / Dachgestaltung

1.2.1 Dachgauben und Dacheinschnitte (Loggien)

- Die Gesamtbreite aller Dachgauben und Loggien der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Länge der maßgeblichen Gebäudeseite betragen.
- Dachgauben und Loggien müssen, vom Ortgang aus gemessen, einen Abstand von mind. 1,2 m einhalten.

1.2.2 Dachterrassen

Dachterrassen und Balkone zur Westseite sind unzulässig.

1.2.3 Sonstige Dachaufbauten

Dachaufbauten zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig und müssen blendfrei ausgeführt werden.

2 Stellplatzverpflichtung (§ 88 Abs. 3 i.V.m. § 47 Abs. 1 LBauO)

Die Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 LBauO wird erhöht. Es sind "notwendige Stellplätze" in folgender Zahl nachzuweisen:

- 2 Stellplätze je Wohnung

3. Einfriedungen

3.1 Im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind nur offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig.

3.2 An der Grenze zum Friedhof ist über die gesamte Länge des Baugebietes eine 2,5 m hohe geschlossene Wand zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Als Bezugshöhe gilt die Oberkante des vorhandenen Friedhofgeländes jeweils in der Mitte des angrenzenden Baugrundstückes. Die Bezugshöhe ist vor Beginn der Bauarbeiten zu sichern.

4. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

4.1 Die Stellplatzflächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen, z.B. in Sand verfügtes, mit Fugen versehenes Pflaster, Rasengittersteinen, als Schotterrassen oder als wassergebundene Decke anzulegen. Die befestigten Flächen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

4.2 Je 250 m² ist mind. ein einheimischer, standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

4.3 Vorgärten, das ist ein 3 m breiter Streifen auf dem Baugrundstück parallel zur Grenze der Straßenverkehrsfläche, sind zu mindestens 50% zu begrünen.

Anorganische Abdeckungen aus Vlies, Folie und ähnlichen Materialien sowie Bodenflächen mit Steinen zählen nicht als begrünte bzw. gärtnerisch gestaltete Flächen und sind nicht zulässig. Die Verwendung von Rindenmulch ist zur Vorbeugung von Beikräutern nur als Abdeckung unter bepflanzten Grünflächen und auf maximal 50 % der gesamten Grünfläche zulässig.

Bei der Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen sind regionaltypische Pflanzenarten gemäß bevorzugt zu wählen. Nadelgehölze, Lorbeer- und Glanzmispelgewächse sowie Ziergehölze sind nicht zulässig.

4.4 In dem Vorgartenbereich sind Garagen und Carports nicht zulässig.

Teil D Schriftliche Hinweise

1 Bodenschutz

- Zum Schutz des Oberbodens und zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit ist der Oberboden vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- Ausbau, Lagerung und Wiederverwendung haben gemäß DIN 18915 zu erfolgen. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Als Lager sind ordnungsgemäße Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2 m, Schutz vor Vernässung etc.).
- In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.
- Die anfallenden Erdaushubmassen sind vorrangig im Plangebiet zu belassen. Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht an Ort und Stelle wiedereingebaut werden kann, ist es in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und einer geordneten Wiederverwertung zuzuführen.
- Als Aufschüttungsmaterial dürfen kein belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.
- Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 AbfG). Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).
- Altlastenverdacht: Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, sind unverzüglich die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt und die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.
- Radonprognose: Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Die Ergebnisse der Radonmessungen sind mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des LGB's haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:
 - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien,

- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes,
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter,
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit,
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma),
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

2 Auffüllungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGATR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX- Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mwkel.rlp.de) hingewiesen.

3 Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser soll gesammelt, als Brauchwasser verwendet und zur Gartenbewässerung genutzt oder auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, sofern die Voraussetzungen für eine Versickerung gegeben sind. Erforderlichenfalls ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

4 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der-Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist

5 Denkmalschutz

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Dennoch ist folgendes zu beachten:

- Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie z.B. Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bau-träger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten sich zu gegebener Zeit rechtzeitig über die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform mit der entsprechenden Behörde abzustimmen, damit diese die Arbeiten überwachen können.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 und 2 entbinden Bau-träger/ Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE).

- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Die Meldepflicht gilt insbesondere für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.
- Die Bestimmungen gelten entsprechend auch beim Fund von Kleindenkmälern (z.B. Grenzsteine).

6 Kampfmittel

Das Vorhandensein von Weltkriegsmunition kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen und auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

7 Bergbau/Altbergbau

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder "Storchenaue" (Erdwärme) und "Offenbach/Pfalz" (Kohlenwasserstoffe). Inhaberin der Berechtigung "Storchenaue" ist die Firma Deutsche ErdWärme GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Allee 10 in 76131 Karlsruhe. Rechtsinhaberin des Feldes "Offenbach/Pfalz" ist die Firma ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen.

8 Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich ober- und unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung informativ nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

9 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Bei der Erschließung des Baugebietes werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung.

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/ Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

E1: Ausbringen von Nisthilfen:

In den Gärten hängen Vogelnistkästen, die zwar nach Inspektion schon längere Zeit als Neststandort inaktiv waren, trotzdem aber ein Habitatrequisit darstellen, das jederzeit wieder genutzt werden kann. Auch die Gartenlauben bieten de facto Nistmöglichkeiten für Nischenbrüter wie Haus- und Gartenrotschwanz oder Grauschnäpper.

Im Vorgriff auf den zukünftigen Wegfall dieser Requisiten sollten an den großen Bäumen des Friedhofs mindestens fünf Nisthilfen angebracht werden – drei Vollhöhlen und zwei Halbhöhlen. Geeignete Modelle (z.B. Schwegler-Nisthilfen) sind im Fachhandel erhältlich.

Ein Baum kann durchaus zwei Nisthilfen unterschiedlichen Typs tragen; sie sollten dann an verschiedenen Baumseiten und im Höhenabstand von mind. 1 Meter angebracht werden.

Wirkungshorizont: Unmittelbar bzw. bis zur Akzeptanz von Brutvögeln

Zielgruppe: Höhlen- und Nischenbrütende Vogelarten

E2: Einbau von Fledermaus-Quartierhilfen

Durch energieoptimierte Neubauten oder entsprechende Sanierungen verlieren Fledermausarten, die in und an Gebäuden ihre Sommer- und Wochenstubenquartiere beziehen, sukzessive ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zur Förderung des Erhaltungszustands sind künstliche Quartierhilfen sehr wirksam. Es handelt sich um im Fachhandel erhältliche Fertigbauteile, die wie Ziegel oder Mauersteine in die Dachhaut oder die Fassade im Bereich des Ortgangs eingebaut werden. Sie sind gegenüber den Gebäudeinnenräumen abgeschlossen, so dass eine Störung (auch Geräusch- oder Geruchsbelästigung) nicht erfolgt. Anleitungen zur Exposition und fachgerechtem Einbau sind i.d.R. im Lieferumfang enthalten.

Wirkungshorizont: Bis zum Erstbesatz können mehrere Jahre vergehen

Zielgruppe: „Gebäude“-Fledermäuse

E3: Gestaltung der Friedhofsmauer:

Die Gemeinde plant, die Lebendeinzäunung des Friedhofs durch eine Mauer zu ersetzen. Hier bietet sich an, in die Mauer in Abständen von vielleicht 10 Metern Gabionen-Elemente einzufügen (was auch optisch-gestalterische Akzente setzen kann), die die Abgrenzung für Eidechsen durchwanderbar halten und als Habitatrequisiten (Versteck, Thermoregulation u.ä.) dienen können. Friedhof-seitig wären dort sogar vorgelagerte und mit niedrigen Trockenmauern eingefasste Rabatten denkbar, die ähnlich wie die jetzigen Zierbeete im Geltungsbereich von Zauneidechsen besetzt werden können.

In diesem Kontext zielführend ist auch, entlang des Mauerfußes einen „Laufstreifen“ mit höherwüchsiger, grasig-krautiger Vegetation zu erhalten, der allenfalls einmal im Spätherbst gemäht wird.

Damit werden bis zur abschließenden Bebauung Ausweich- und Rückzugsstrukturen geschaffen, die im günstigen Fall die Etablierung einer vitalen, größeren Eidechsenpopulation ermöglicht.

Wirkungshorizont: Unmittelbar

Zielgruppe: Reptilien